

Muttenz lokal

Aus der Geschichte der hundertjährigen Wasserversorgung von Muttenz
Die Wasserversorgung des sog. Hofes

Neben dem im Jahre 1534 erbauten Pfarrhaus (Hauptstrasse 1) war in früheren Zeiten der «Hof» (Hauptstrasse 77) das repräsentativste Haus in Muttenz, das bis zum 20. Jahrhundert ein Bauerndorf mit 2500 Einwohnern war. Muttenz unterschied sich kaum von anderen Dörfern im Baselbiet. Die drei Burgen auf dem Wartenberg waren schon seit einem halben Jahrtausend verlassen und zu Ruinen verfallen. Nur gerade die Wehrkirchenanlage zeugt als bedeutendes Baudenkmal von der Bevorzugung der Gemeinde durch die einstigen Grafen Münch von Münchenstein und die nachfolgenden Herrscher über die Gemeinde. Der «Hof» ist im Jahr 1668 für den Hauptmann Johann Wernhard Huber, Deputat und Bürger der Stadt Basel, erbaut worden und wird deshalb auch Hubersches Gut genannt. Seine Eigentümer und Bewohner haben aber offenbar in der Gemeinde nie eine besonders hervorstechende Rolle gespielt. Über seine Wasserversorgung hingegen haben sich einige interessante Akten erhalten.

Es begann im Jahre 1703

Gemäss der im Gemeindearchiv befindlichen Abschrift einer Urkunde ist dem «Hof» im Jahr 1703 durch die Gnädigen Herren in der Stadt Basel, welche die Herrschaften Münchenstein und Muttenz im Jahr 1515 von den Münch gekauft hatte, bewilligt worden, sich mit eigenem Quellwasser zu versorgen. In dieser Urkunde, welche Auswirkungen bis zum heutigen Tage hat, ist zu lesen: «Nachdem unterm 31. Januar 1703 Unsero Gute Herren ein Ehrsam Wohlweiser Rath der Abl. Stadt Basel auf Unterthäniges Ansuchen Herrn M. Johannes Stoecklin, Pfarrer zu Kilchberg, dem an Gute verwilligt, einen Brunnen, in dem ihm zuständige Gut zu Muttenz, durch ein Röhren eines Helbling² gross legen zu lassen, mit dem Anhang, dass vermittelst des Herrn Landvogt auf Münchenstein die Sachen nach dem Inhalt seiner Hochgedacht Unser Gn. Herren erstattete Berichts eingebracht und wie es deswegen sonsten fünftig mit der Gemeind gehalten werden solle, zu Papier gebracht und schriftlich verfasst werden. Als ist heut dato zufolge solcher Erkandtniss und züdero Effert folgendes in Gegenwart Ehrengedacht Herren Landvogts zwischen Ihm Herrn Pfarrer Stoecklin und der Gemeinde Muttenz

abgeredt und darbei verglichen, auch weiters bedingt worden als hernach gemeldet stehet.

1. Soviel den Brunnen betrifft, so soll und mag Er Herr Pfarrer Stoecklin, an dem Ort in der Spitzmatt, wo sich die Quellen findet, unten am Wolfensee in seinen Kosten selbige fassen und bis zu und in die Gemeinde-Leitung führen, auch bis dahin die erforderlichen Teuchel³ erhalten; Volgentz in dem Dorf bei der Abtheilung eine Röhren, in Grösse eines Helblings gross, wiederum fassen und von dannen abermals in seine Kosten bis in seine Hurst leiten und führen lassen. Also und mit dieser Erläuterung, dass wie gemeldet, alle Kosten so von der Quelle an bis in die Hauptteuchel und dann in dem Dorf von der Abtheilung ergehen möchte Ihm Herrn Pfarrer und die Besitzer seines Hofes angehen und berühren, die Gemeinde-Teuchel aber die Gemeind, wie bishero beschehen zu erhalten jeweils schuldig und verbunden sein sollen.»

Ferner wurde Pfarrer Stoecklin und dem Besitzer seines Guts drei Stück Rindvieh für gemeinen Hürstlauf⁴ zugelassen. Ferner wurde er von den «Bürgerlichen Beschwerden an Frohn und Wacht» befreit. Allerdings hatte er dafür «Einhundert Pfund courrenter Basler-Währung» in barem Geld zu bezahlen.

Unterschrieben ist das Dokument von Bernhard Burkhard, Johannes Tschopp Brunnenmeister, Joh. Stöcklin Pfr. zu Kilchberg, Hch. Brüderlin Untervogt sowie von den Geschworenen Klaus Dietler, Hans Lützler, Joseph Madl, Hans Seiler und als Zeuge Gass (Arbogast?) Dürring. – So weit, so gut bis...

1899: Prozess um die Instandstellung der Wasserleitung

Im März 1897 lädt der Gemeinderat den Besitzer des «Hofes», Jakob Aebin-Bay (1836–1917) zu einer Vernehmlassung in die Sitzung ein. Es geht, wie aus den späteren Protokollen hervorgeht, um die Instandstellung der zum «Hof» gehörenden Wasserleitung in der Flur Wolfensee, in der Urkunde von 1703 Spitzmatt genannt. Danach wurde Gemeindepäsident Jakob Eglin-Pfirtter (1850–1922) mit Verhandlungen mit Aebin beauftragt. Am 8. Juni 1898 zeigt Eglin an, dass vorläufig ein Vergleich unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen wurde: die

Kosten sollen von der Gemeinde und Aebin je zur Hälfte getragen werden. Der Gemeinderat erklärt dazu: «Die Sache wird vorläufig in Bedacht genommen.»

Am 10. August beschliesst der Gemeinderat, den provisorisch vereinbarten Vergleich abzulehnen. Aebin soll aufgefordert werden, die Leitung von ca. 100 Laufmeter auf seine Kosten erstellen zu lassen. Und am 14. August 1898 bekräftigt die Gemeindeversammlung die Meinung des Gemeinderats: «Der Vergleich wird nicht angenommen. J. Aebin-Bay wird angehalten, die Reparaturen an der Leitung innert drei Monaten auf seine Kosten ausführen zu lassen, andernfalls erhält der Gemeinderath die Ermächtigung gegen Aebin klagend aufzutreten».

Karl Bischoff

Schluss folgt in einer nächsten Ausgabe

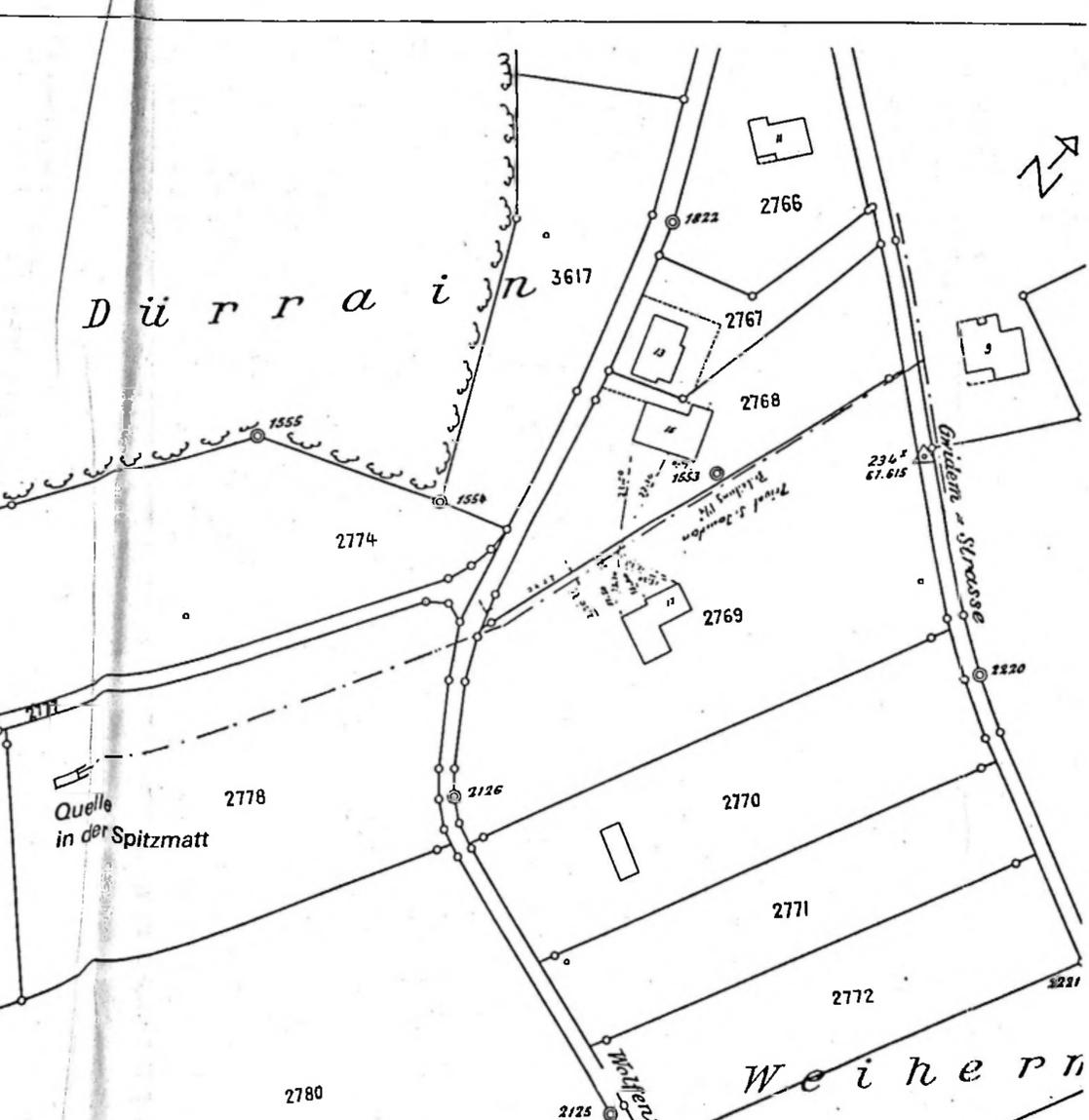
Anmerkungen

¹ Der heutige, 1668 erbaute «Hof» ist nicht mehr zu vergleichen mit dem Dinghof, welcher seit dem frühen Mittelalter (450–1000) Zentrum der Herrschaft war, bewohnt vom Grundherrn oder dessen Stellvertreter bzw. Verwalter (Vogt, Untervogt/Meier). Der Dinghof (auch Herrenhof, Frohhof genannt) umfasste grössere Güter, die nach der Völkerwanderung entstanden waren. Beim Dinghof bildete sich gewöhnlich ein Dorf. Der Muttenzer Dinghof, erstmals erwähnt in einer Urkunde vom 10. Juni 1301, stand wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Gemeindehauses.

² Helbling/Hälbling bedeutet die Hälfte irgend eines Dinges, meist gebracht für einen halben Pfennig. Hier handelt es sich um ein Wassermass an Brunnenleitungen. 1 Helbling = 3 Linsen pro Minute. Die Linse ist eine Masseinheit, um die Stärke einer Quelle oder eines Brunnens zu messen: 1 Linse = 1 Mass (1,5 Liter) in der Minute.

³ Teuchel werden die hölzernen Wasserleitungsrohre genannt, welche in Muttenz ab 1872 durch gusseiserne Röhren ersetzt worden sind. Ein Teuchel ist an der Ausstellung «100 Jahre Wasserversorgung Muttenz» im Gemeindehaus zu sehen.

⁴ Hürst, Hurst ist die oberdeutsche Form von Strauch, Gebüsch. In der Hurst konnten namentlich die Schweine (zum Weidgang) laufen gelassen werden.



4132 Muttenz, 8. März 1996
 Ich glaube, dass wenn der Tod unsere Augen schliesst, wir in einem Lichte stehn, von welchem unser Sonnenlicht nur der Schatten ist.

In Liebe und Dankbarkeit habe ich Abschied genommen von meiner geliebten Jeannette – wir ändern von unserer Schwester, Schwägerin und Tante

Johanna (Jeannette) Meyer-Herlin

17. März 1915 – 8. März 1996

Sie verstarb in grosser Zuversicht nach langem Aufenthalt in der Pflegeabteilung «Zum Park» in Muttenz.

In stiller Trauer:

Hans Meyer-Herlin
 Martha und Paul Schöckle-Herlin
 Lina Rahm-Meyer
 Marie Schenk-Meyer

Hedy Zollinger-Meyer
 Hedy Meyer-Meyer
 Oskar Meyer-Stucky
 Nichten, Neffen und Anverwandte

Die Trauerfeier fand am Mittwoch, 13. März 1996, um 14.00 Uhr in der kath. Kirche in Muttenz statt.

Die Trauerfamilien danken Herrn Pfarrer R. Hügin für die tröstenden Abschiedsworte, dem Personal des Pflegeheims «Zum Park» für die gute Betreuung, sowie für die Zeichen der Anteilnahme, die Blumen und Spenden.

DANKSAGUNG

In stiller Trauer haben wir im engsten Familienkreis von meiner Gattin

Silvia Rickenbacher-Leuthardt

Abschied genommen. Besonderen Dank an alle Ärzte und das Pflegepersonal vom Bethesda-Spital für die gute Betreuung, sowie Herrn Pfarrer R. Hügin für die tröstenden Abschiedsworte.

Danken möchten wir auch Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn, die ihre Anteilnahme durch Worte, Karten, Blumen, und Spenden für späteren Grabschmuck zum Ausdruck gebracht haben.

Muttenz, im März 1996

Die Trauerfamilie

Zu verkaufen in Nunningen + Himmelried
BAULAND schöne Wohnlage
 (z. T. an Bauzonen-Grenze)
 Telefon 061/791 04 31

Reinach – Bauland – 276 m²
 Ruhige sonnige Lage im Surbaumquartier mit bewilligtem Projekt für angebautes
Einfamilienhaus
 700.-/m² + Projektkosten.
 Chiffre Q 249-190745, an ofa Orell Füssli Werbe AG, Postfach 4638, 8022 Zürich

Zu vermieten
ca. 150 m² Büroraum
 mit Schaufensterfront, 1000 m² Abstellfläche, inkl. Werkstatt 32 m². Geschlossenes Areal. Ideal für Autohandel, Bau- oder Gerüstefirma.
 Mtl. Miete Fr. 3500.-
 Telefon 701 97 70

Gesucht
Putzfrau
 per sofort
 Montag bis Freitag 6.00 bis 9.00 Uhr
 (CH oder Bewilligung C)
 Ingenieurschule beider Basel
 4132 Muttenz
 Telefon 467 46 75
 Herr Krüttli

Familie mit 4 Kindern aus Muttenz sucht in
Muttenz Haus/Hausteil
 zum Mieten, zu einem vernünftigen Preis.
 Chiffre R 234-67423, an ofa Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 4410 Liestal

Am Anfang jeder starken Werbung steht das Inserat.

Klavier-Miete ab Fr. 50.- mtl.
 Mietkauf möglich
 Lieferung gratis
 Musica Antiqua
 061 / 4010200

Inserate bitte frühzeitig aufgeben

Freitag, 15. März 1996, 20.15 Uhr, Stadt-Casino Basel

Grosses Männerchorkonzert
 150 Sänger
 Basler Liedertafel und Männerchor Zürich
 Basler Sinfonie-Orchester
 Leitung: Christoph Cajörl

Felix Mendelssohn
 Oedipus in Kolonos
 Chöre aus Antigone

Marlaine Thiel, Sprecherin
 Hans Dieter Zeldler, Sprecher
 Marcel Lang, Rudolf Ruch, Tenor
 Rolf Bochsler, Alvin Muoth, Bass

Vorverkauf: Musikhaus au concert, Aeschenvorstadt 24, Basel, Telefon 061/272 11 76

AIRLUX
 Das Luftbett

Natürliche Materialien sorgen zusammen mit Luft für ein unvergleichliches Bettklima.

Betten * Studio
 * Bettina *

Zentrum Mühlematt
 Zwischen Migros und Waro
 4104 Oberwil
 Tram 10 oder 17 Hüslimatt
 Tel. 061-401 39 90
 Regional-Vertretung

Muttenzer Anzeiger



Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Muttenz

Verlag: Lokalanzeiger Verlags AG Pratteln
Schlossstrasse 57, 4133 Pratteln
Telefon 061/821 2595 Telefax 061/821 2585
Druck: Basler Zeitung, 4002 Basel
Verantwortlicher Redaktor: Alphonse Masson
St. Jakobsstrasse 8, Postfach 609, 4132 Muttenz 1
Telefon 061/461 5504 Telefax 061/461 5272
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr
Inserate- und Reklamepreise pro 1spaltige mm-Zeile
Inserat 74 Rp.; Reklame 164 Kp.
Im Amtsanzeiger: Inserat: 95 Rp.; Reklame 209 Rp.
Chiffregebühr: Fr. 15.-, Alle Preise zzgl. 6.5% MWSt.
Inseratannahme: ofa Orell Füssli Werbe AG, 4410 Liestal
Telefon 061/921 022, Telefax 061/921 4572
Inseratannahmeschluss: Dienstag 16.00 Uhr
Inserate für die triplot-Kombination:
ofa Orell Füssli Werbe AG, 4002 Basel
Telefon 061/2720911 Telefax 061/271 6758
Inseratannahmeschluss: Montag 16.00 Uhr
Jahresabonnement: Fr. 65.-; Einzelverkaufspreis: Fr. 2.-
inkl. 2.0% MWSt. Erscheint jeden Freitag

Aus dem Inhalt

Wahl des Gemeindepräsidenten am 5. Mai
Fragen an die Kandidaten
Fussballschule 2000: Der SV Muttenz
präsentiert Vogel und Svab
SV Muttenz: Klarer Sieg im Baslercup
«Motivierende» Verbandsfunktionäre
Auch ein Beitrag zur Lebensqualität
Besuchswoche der Jugendmusikschule
Muttenz
Erstkommunion in Muttenz
Leserbriefe
Aktuelles aus der Region
SOS-Telefon

Aus der Geschichte der hundertjährigen Wasserversorgung von Muttenz (2) Die Wasserversorgung des sog. Hofes

Der Richter wird angerufen

Offensichtlich kümmert sich Aebin nicht um diesen Beschluss, so dass der Gemeinderat den Friedensrichter Jakob Christen anruft. Dieser kann aber keinen Vergleich erreichen und somit verklagt der Gemeinderat Aebin am 10. Dezember beim Bezirksgericht Arlesheim und beauftragt am 28. Dezember 1898 Dr. A. Gysin, Anwalt in Liestal, mit der Vertretung der Gemeinde. Mit Schreiben vom 26. April schickt das Rechtsbüro Dr. Gysin dem Gemeinderat die Klagebeantwortung von Albert Elsässer, Fürsprecher in Arlesheim, dem Vertreter Aebins, und ersucht, Gegenbemerkungen und allfällige Beweismittel beförderlichst zukommen zu lassen, da bereits auf dem 6. Mai wieder vorgeladen sei «und wir zur Ausarbeitung der Replik das Material rechtzeitig haben sollten».

Die Klageantwort von Elsässer vom 24. April 1899 (3,5 Seiten Schreibmaschinenschrift!) begründet den Antrag, die Klage der Gemeinde abzuweisen, zwar mit dem Hinweis auf die «Urkunde vom 17. Mai 1703, laut welcher dem damaligen Besitzer des Hofgutes wegen teilweiser Benützung dieser Quelle gewisse Pflichten betr. Herstellung der Leitung überbunden waren, allein dieser Urkunde ist nicht die Interpretation beizumessen, wie es die Klagepartei darstellt und es hat dieselbe dem Beklagten gegenüber keine rechtliche Wirkung mehr. Eventuell hat der Beklagte gestützt auf diese Urkunde Ansprüche zu machen und zwar hauptsächlich, weil die Fertigungen von 1851 und 1864, als Peter Schneider von Langenbruck den «Hof» an den Beklagten verkauft hat, keine Verpflichtungen betr. Unterhalt der Quelle und der Leitung enthielten.

Die an dem Wortlaut der Urkunde von 1703 festhaltende Replik von Dr. Gysin war offenbar so eindeutig, dass sich der Beklagte Aebin in Dr. Josef Knörr aus dem Advokaturbüro des berühmten Dr. Ernst Feigenwinter in Basel einen neuen Rechtsvertreter nahm. Der konnte allerdings in seiner Replik vom 26. 5. 1899 keine neuen Argumente für den Standpunkt von Aebin anführen. Dieser meinte – fälschlicherweise wie das Ur-

teil des Bezirksgerichts zeigen sollte – dass sich die Verhältnisse mit der Einführung der allgemeinen Wasserversorgung durch die Gemeinde im Jahre 1895 geändert hätten.

Das Urteil des Bezirksgerichts

Nach einem Augenschein am 6. Juni, an welchem auch Gemeindepräsident Eglin teilnahm, entscheidet das Bezirksgericht Arlesheim bereits am 8. Juni 1899 nach ausführlichen Erwägungen, welche im Protokoll auf zehn Seiten festgehalten sind. Darin wird betont, dass aus dem Wortlaut der unangefochtenen rechtskräftigen Urkunde von 1703 hervorgehe, dass der umstrittene Unterhalt der sich im Besitze des «Hofes» befindlichen Quelle und Wasserleitung die Pflicht aller gegenwärtigen und späteren Eigentümer des «Hofes» sei, die Befreiung von den «Bürgerlichen Beschwerden an Fron und Wacht» aber nur für Pfarrer Stoecklin gelte, so wurde denn «in Sachen Gemeinde Muttenz contra Aebin-Bay Jakob Muttenz betr. Instandstellung einer Brunnenleitung» wie folgt entschieden:

«Es wird der Klagepartei das Rechtsbegehren zugesprochen, wonach der Beklagte verpflichtet ist, die Brunnenstube im Wolfensee sowie die Brunnenleitung von dieser bis zu deren Einmündung in die Gemeinde-Brunnenleitung auf seine Kosten in gehörigen ihrem Zweck erfüllenden Stand zu setzen ohne Beitragsleistung seitens der Gemeinde und zwar innert zwei Monaten vom rechtskräftigen Urteil an gerechnet. Der Beklagte trägt die ergangenen ordentl. Kosten ohne Vorstandsgebühr an Klagepartei.»

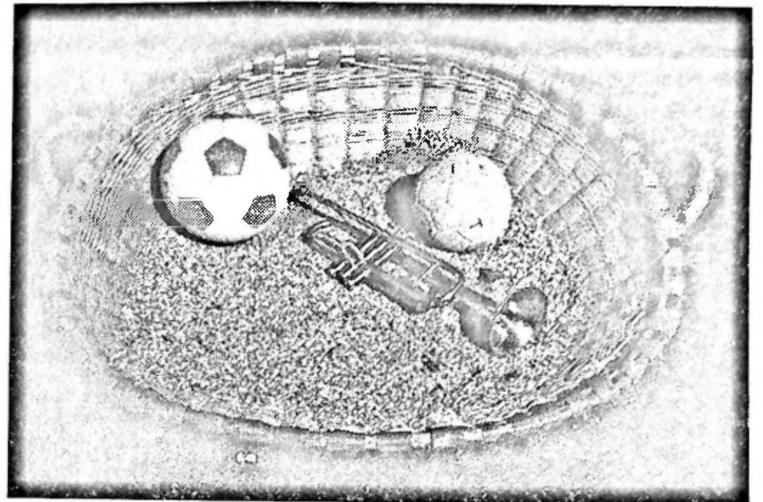
Am 1. Juni 1899 teilt sodann der Vertreter der Gemeinde, Dr. A. Gysin mit, dass Aebin-Bay gegen das Urteil nicht appelliert hat und somit das Urteil in Rechtskraft erwachsen sei. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit, d. h. der Durchsetzung des Urteils ist in den Gemeindeprotokollen nichts mehr zu finden. Offenbar hat sich Aebin mit dem Urteil abgefunden, und die späteren Eigentümer des «Hofes» haben sich mit dem Unterhalt ihrer Wasserleitung nicht mehr befassen müssen.

1938: Eigenes Wasser nur noch für den Springbrunnen

Hingegen stand im Jahre 1938 das Wasserbezugsrecht für den «Hof» zur Diskussion. Am 29. Juni dieses Jahres wurde nämlich zwischen den nunmehrigen Eigentümern des «Hofes» und der Gemeinde folgende Vereinbarung abgeschlossen: «Die auf der Parzelle 2778 des Katasters von Muttenz entspringende Quelle gehört zur Liegenschaft 201 im Dorfe Muttenz und ist Eigentum des jeweiligen Eigentümers dieser Liegenschaft. Die Quelleleitung führt durch die Parzellen 2778 und 2769 hindurch und ist dann mit einer Leitung der Einwohnergemeinde Muttenz zusammengeschlossen. Das durch diese Leitung fliessende Wasser dient zur Speisung von verschiedenen öffentlichen Brunnen der Einwohnergemeinde und ferner zur Speisung des privaten Brunnens im Hofe der Parzelle 201. Parzelle 201 hat jedoch nur in dem Umfange und nur solange Anspruch auf die unentgeltliche Wassermenge, als die zu dieser Liegenschaft gehörende Quelle auf Parzelle 2778 selbst Wasser liefert. Wird der Wasserzufluss aus der eigenen Quelle ungenügend, so ist die Einwohnergemeinde Muttenz berechtigt, für die allf. weitdauernde Wasserabgabe an die Liegenschaft Parzelle 201 eine Entschädigung zu verlangen. Der Unterhalt der Quelle auf Parzelle 2778 sowie der bis zum Zusammenschluss mit der Gemeindeführung führenden Wasserleitung auf den Parzellen 2778 und 2769 ist ganz Sache der Eigentümer der Parzelle 201. Diese Vereinbarung ist im Grundbuch der Gemeinde Muttenz auf Parzelle 201 anzumerken.»

Warum diese Vereinbarung? Man muss annehmen, dass diese Vereinbarung, welche grundsätzlich das Rechtsverhältnis von 1703 bestätigt, im Zusammenhang mit der Anlegung des Grundbuches notwendig geworden ist. Im Jahr 1938 war die Rapp AG beauftragt, einen Übersichtsplan der Quellen- und Durchleitungsrechte zu erstellen. Wie erwartet gab es gegen dieses Verzeichnis, welches öffentlich aufgelegt wurde, verschiedene Einsprüche, welche auch Beschlüsse des Gemeinderates zur

Eierleset 1996 einmal anders – mit Musikverein und Sportverein



Wenn am Sonntag, 14. April um 14. Uhr der Musikverein vor den «Akteuren» des Eierleset zum Wettkampf zwischen Rössligasse und Hinterzweienweg marschiert, beginnt ein äusserst spezieller Eierleset-Sonntag. In diesem Jahr begeht der Musikverein sein 100-Jahr-Jubiläum und der Sportverein Muttenz kann sein 75jähriges Bestehen feiern. Diese zwei jubelnden Dorfgemeinschaften werden sich im sportlichen Wettkampf mit dem Turnverein Muttenz messen. Das Vorprogramm gestalten unsere Jüngsten mit ein mit einem Wettkampf, einstudiert von den Jugendriege-Leitern des Turnvereins. Rund 100 Jugendliche sorgen für ein fröhliches Mini-Eierleset auf der Hauptstrasse.

Das Eierleset – soviel sei an dieser Stelle schon verraten – findet in einer stark geänderten Fassung statt. Der Spass steht im Vordergrund und «zwingt» die drei Mannschaften zu verschiedenen Aktionen mit vereinstypischen Utensilien. Ein einmaliges Plausch-Eierleset, das Sie keinesfalls verpassen sollten. Nach dem «Wettkampf» sind alle Zuschauer wiederum zum traditionellen Eiertäsch im Mittenza-Saal eingeladen und können Spiegleier à discrétion geniessen. Umrahmt von Musikeinlagen wird im Mittenza ebenfalls der «Eier-Oskar» für ein Jahr an die siegreiche Mannschaft übergeben. Wir freuen uns, möglichst viele Gäste am Eierleset zu begrüssen.

Turnverein Muttenz

Folge hatten. Aber betreffend Quellrecht und Durchleitungsrecht für die Parzelle 201, d. h. für den «Hof» gibt es im Protokoll des Gemeinderats keinen Eintrag, so dass diese Vereinbarung mit dem Muttenzer Grundbuch am 1. Januar 1939 in Kraft getreten ist.

Das «Hof»-Wasser hat ausgedient...

Im Jahr 1978 wies das Quellwasser aus der Flur Weihermatt (wie es heute genannt wird) eine derartige Verunreinigung auf, dass das Laboratorium des Kantons die weitere Verwendung dieses Wassers verbot. In seiner Beurteilung vom 30. Juni 1978 schreibt der Kantonschemiker: «Es steht fest, dass das Quellwasser Engental-/Weihermatt seit Beginn unserer Untersuchungen im Jahre 1974 praktisch dauernd, insbesondere aber bei und nach ergiebigen Niederschlägen oder Schneeschmelzen massive Verunreinigungen mit Fäkalbakterien aufweist. Gemäss Eidg. Lebensmittelverordnung ist die Verwendung dieses Quellwassers zu Trinkzwecken und somit auch zur Speisung öffentlicher Brunnen verboten. Eine Weiterverwendung dieses Quellwassers kommt somit nur nach einer vorherigen Aufbereitung in Frage, andernfalls müssten sämtliche daran angeschlossenen Brunnen mit der Anschrift «kein Trinkwasser» versehen werden. Als drittes bliebe einzig der Anschluss aller Brunnen ans öffentliche Trinkwassernetz von Muttenz.»

...doch der Springbrunnen bleibt

In der Folge ist die Speisung der Dorfbrunnen samt des privaten Springbrunnens im «Hof» auf das sog. Netzwasser umgestellt worden, und so ist es bis umgestellt worden, und so ist es bis heute geblieben. Immerhin muss festgehalten werden, dass der Gemeinderat später für den Springbrunnen im Garten der Parzelle 201 eine Freimenge von

300 m³ Wasser bewilligte, weil dieser einen gewissen öffentlichen Charakter habe und sich viele Fussgänger an diesem Wasserspiel im Dorfkern erfreuen, allerdings mit der Bedingung, dass der Springbrunnen ganzjährig (ausser an extremen Frosttagen) in Betrieb bleiben muss.

Karl Bischoff

Quellen

Diese kleine Arbeit beruht auf Akten im Gemeindearchiv Muttenz und im Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft. Die Erläuterungen in den Anmerkungen sind im Schweizerischen Idiotikon, dem Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache (Frauenfeld 1881 ff.) und im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm 1838–1960 (München 1984) zu finden.

Frühling 1996



Glücklich wer, wie Kurt Seiler am Wasserfahrerfest, sorgsam beschützt ist.



Der Springbrunnen, das Wahrzeichen des «Hofs».